

PAYONE AccountConnect der PAYONE GmbH

GELTUNGSBEREICH

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen PAYONE AccountConnect („AGB PAC“) der PAYONE GmbH gelten für sämtliche Leistungen der PAYONE GmbH („PAYONE“) unabhängig von dem Umfang der Beauftragung von PAYONE.

(1) Es finden die Allgemeinen Geschäftsbedingungen PAYONE AccountConnect in ihrer jeweils gültigen Fassung Anwendung.

(2) Abweichende Vereinbarungen zwischen PAYONE und dem Vertragspartner sowie zwingende gesetzliche Vorschriften haben Vorrang.

(3) Grundlage des Vertrags über PAYONE Leistungen sind neben den Allgemeinen Geschäftsbedingungen PAYONE AccountConnect die Regelungen des zwischen den Vertragsparteien geschlossenen Vertrages bzw. der zwischen den Vertragsparteien geschlossenen Servicevereinbarung („Dienstleistungsvertrag“) einschließlich der relevanten Leistungsbeschreibungen und des Preis-/Leistungsverzeichnisses von PAYONE sowie gegebenenfalls zusätzliche Bedingungen für einzelne Leistungen. Bei Widersprüchen zwischen diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen PAYONE AccountConnect und etwaig vereinbarten zusätzlichen Bedingungen, haben die zusätzlichen Bedingungen im Zweifelsfall Vorrang.

(4) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen PAYONE AccountConnect gelten ausschließlich. Abweichende Geschäftsbedingungen des Vertragspartners haben keine Gültigkeit.

1 ANGEBOTE, ZUSTANDEKOMMEN DES VERTRAGS

(1) Sämtliche Angebote von PAYONE an den Vertragspartner sind freibleibend. Mit Unterzeichnung und Zusendung des Dienstleistungsvertrages an PAYONE gibt der Vertragspartner seinerseits ein Angebot zum Vertragsabschluss ab.

(2) Der Vertrag ist zustande gekommen, wenn PAYONE den Vertragsabschluss schriftlich bestätigt hat und eine gegebenenfalls von PAYONE geforderte Sicherheitsleistung vom Vertragspartner formgerecht erbracht wurde.

2 LEISTUNGEN VON PAYONE UND FÄLLIGKEIT DER ENTGELTE

(1) Art und Umfang der Leistungen von PAYONE ergeben sich im Einzelnen aus der jeweiligen Leistungsbeschreibung, dem Preis-/Leistungsverzeichnis und dem Dienstleistungsvertrag.

(2) PAYONE wird nach Abschluss der Einrichtungsarbeiten den benannten Ansprechpartner des Vertragspartners per E-Mail informieren. Ab diesem Zeitpunkt stehen die Komponenten für die individuelle Konfiguration durch den Vertragspartner bereit und es werden die einmaligen Einrichtungsentgelte fällig. Der Vertragspartner ist ab Erbringung der vorgenannten technischen Nutzungsvoraussetzungen durch PAYONE zur Zahlung der monatlichen Bereitstellungsentgelte sowie der nutzungsabhängigen Entgelte verpflichtet.

(3) PAYONE ist berechtigt, sich für die Erbringung der Leistungen qualifizierter Dritter zu bedienen. Sofern PAYONE auch mit dem Forderungssinkasso beauftragt ist, ist PAYONE insbesondere berechtigt, ein Inkassounternehmen mit der Einziehung der Forderungen zu beauftragen.

(4) Der Vertragspartner ermächtigt hiermit PAYONE zu allen Handlungen, die zu dem Erbringen der Leistung notwendig sind.

(5) Liefertermine werden von den Vertragspartnern gemeinsam festgelegt und sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich per Postbrief oder Telefax vereinbart wurden.

(6) PAYONE und der Vertragspartner benennen jeweils einen entscheidungsbefugten Ansprechpartner zur gegenseitigen Abstimmung und Klärung aller Fragen, die sich im Verlauf der Leistungserbringung ergeben.

3 ÄNDERUNGEN DES LEISTUNGSUMFANGS, TEILLEISTUNGEN

(1) PAYONE ist berechtigt, den Leistungsumfang unwesentlich oder im Rahmen des Handelsüblichen abzuändern, insbesondere bei technischen Neuerungen oder behördlichen Auflagen, sofern dieses für den Vertragspartner nicht unzumutbar ist.

(2) PAYONE ist zur Erbringung von Teilleistungen berechtigt, sofern nicht das Interesse des Vertragspartners an der Teilleistung entfällt.

4 DATENVERARBEITUNG, DATENSCHUTZ UND DATENSICHERHEIT

(1) Sämtliche Daten, die PAYONE vom Vertragspartner oder von einem vom Vertragspartner beauftragten Dritten zur Verarbeitung übermittelt werden, müssen in verarbeitungsfähigem Zustand sein. Andernfalls werden diese nicht verarbeitet, sondern dem Vertragspartner unverarbeitet auf dessen Kosten zurückgesandt. Ergänzend gelten die Bestimmungen Ziffer 17 und Ziffer 15 (4) j der Allgemeinen Vertragsbedingungen des PAYONE PaymentService.

5 PREISE, ZAHLUNGEN

(1) Die vom Vertragspartner zu entrichtenden Preise richten sich nach der im Zeitpunkt des Eingangs des Antrags bei PAYONE gültigen Preisliste. Hat PAYONE dem Vertragspartner ein verbindliches Angebot unterbreitet, welches von den Konditionen der Preisliste abweicht, so hat dieses Vorrang. Sämtliche Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer, sofern diese anfällt. Reisekosten und Spesen sind in den angegebenen Preisen nicht enthalten und werden gesondert zu den bei PAYONE üblichen Sätzen berechnet.

(2) PAYONE kann die Preise nach billigem Ermessen mit einer Ankündigungsfrist von sechs (6) Wochen erhöhen oder senken, insbesondere wenn PAYONE selbst von Preisanpassungen Dritter (z. B. der Zulieferer, seiner Erfüllungsgehilfen oder der Transporteure) betroffen ist und seine Leistung gegenüber dem Vertragspartner noch

nicht erbracht ist. Der Vertragspartner erhält für den Fall einer Preiserhöhung das innerhalb einer Frist von sechs (6) Wochen ab der Bekanntgabe der Preiserhöhung auszuübende Recht, den Vertrag mit einer weiteren Frist von sechs (6) Wochen zu kündigen, es sei denn, die Preiserhöhung erfolgt nachweislich ausschließlich aufgrund von Preisanpassungen Dritter im Sinne des Satzes 1 dieser Ziffer 5 (2).

(3) Abrechnungszeitraum ist, sofern nichts anderes vereinbart wurde, der Kalendermonat.

(4) PAYONE wird im Hinblick auf die nutzungsabhängige Vergütung monatlich bis zur Mitte des auf den Abrechnungszeitraum folgenden Monats eine Rechnung über die im Abrechnungszeitraum angefallene Vergütung erstellen.

(5) Sämtliche Beträge sind mit Rechnungseingang beim Vertragspartner zur Zahlung fällig, sofern die Rechnung nicht anderweitige Fälligkeit ausweist. Der Eingang der Rechnung gilt mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, der Vertragspartner weist nach, dass ihm die Rechnung nicht oder später zugegangen ist.

(6) Alle Zahlungen des Vertragspartners sind in Euro (€) zu leisten, es sei denn, die Parteien haben Zahlungen in einer anderen Währung vereinbart.

(7) Unabhängig von den Bestimmungen unter Ziffer 5 (8) ist PAYONE bei Zahlungsverzug des Vertragspartners nach vorheriger schriftlicher Ankündigung berechtigt, seine Leistungen bis zum vollständigen Ausgleich der offenen Forderungen einzustellen. Dies gilt nicht, wenn sich der Vertragspartner nur mit einem unwesentlichen Teil in Verzug befindet. Bei wiederholtem Zahlungsverzug mit einem nicht nur unwesentlichen Teil ist PAYONE darüber hinaus berechtigt, vom Vertragspartner die Stellung einer Sicherheitsleistung zu verlangen.

(8) Gerät der Vertragspartner in Zahlungsverzug, ist PAYONE vorbehaltlich eines weiteren Schadensersatzes berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem jeweils bekannt gegebenen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank, mindestens aber in Höhe von 7 % von dem Vertragspartner zu verlangen. Handelt es sich beim Vertragspartner nicht um einen Verbraucher, ist PAYONE berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem jeweils bekannt gegebenen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verlangen.

6 HAFTUNG, SCHADENSERSATZ, AUFWENDUNGSERSATZ

(1) Soweit es um Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen geht, haftet PAYONE für sämtliche sich ergebende Schäden, gleich ob aus Vertragsverletzung oder unerlaubter Handlung, nur nach Maßgabe der folgenden Absätze:

(2) Bei Vorsatz, Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz, Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit einer Werkleistung oder Kaufsache (§§ 639, 444 BGB), arglistigem Verschweigen des Mangels einer Werkleistung oder Kaufsache (§§ 639, 444 BGB) sowie bei einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet PAYONE nach den gesetzlichen Vorschriften.

(3) Bei grober Fahrlässigkeit beschränkt sich die Haftung von PAYONE auf den Ersatz des typischen vorhersehbaren Schadens.

(4) Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet PAYONE nur, wenn eine wesentliche Vertragspflicht verletzt wurde. In diesem Fall ist die Haftung auf den typischen vorhersehbaren Schaden begrenzt. In allen übrigen Fällen einfacher Fahrlässigkeit ist die Haftung ausgeschlossen.

(5) Bei verschuldensunabhängiger Haftung für während des Verzugs eintretende Schäden ist die Haftung von PAYONE ebenfalls auf den typischen vorhersehbaren Schaden begrenzt.

(6) Alle Daten, die vom Vertragspartner oder in dessen Auftrag an PAYONE zur Verarbeitung übermittelt werden, werden von PAYONE nicht auf inhaltliche Richtigkeit überprüft. PAYONE übernimmt keine Haftung für Mängel oder Schäden – gleich aus welchem Rechtsgrund –, die dem Vertragspartner oder Dritten aus bereits vom Vertragspartner inhaltlich fehlerhaft übermittelten Daten entstehen.

7 ANSPRÜCHE WEGEN SACH- UND RECHTSMÄNGELN

(1) Soweit PAYONE Werkleistungen erbringt oder Software für den Vertragspartner erstellt, gilt hinsichtlich der sonstigen Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln (Mängeln), die nicht auf Schadensersatz oder Aufwendungsersatz gerichtet sind, Folgendes:

a. PAYONE wird die Leistungsergebnisse so erbringen, dass sie nicht mit Mängeln behaftet sind, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder erheblich mindern.

b. Die Einstandspflicht von PAYONE umfasst nicht Mängel, die mittelbar oder unmittelbar auf Lieferungen und Leistungen Dritter, die keine Unterauftragnehmer von PAYONE sind, zurückgehen oder auf falsche Informationen oder fehlerhafte, nicht rechtzeitige oder unterbliebene Mitwirkungshandlungen des Vertragspartners oder von ihm beauftragter Dritter zurückzuführen sind. Von der Einstandspflicht ausgeschlossen sind Mängel, die aus einer nicht vereinbarungsgemäßen Veränderung, Bearbeitung oder Nutzung des Leistungsergebnisses durch den Vertragspartner oder einen Dritten herrühren, es sei denn, der Vertragspartner weist nach, dass die in Rede stehenden Mängel nicht durch die von ihm oder dem Dritten vorgenommene Veränderung, Bearbeitung oder vereinbarungswidrige Benutzung verursacht wurden.

c. Bei Teilleistungsergebnissen beginnt, soweit Werkleistungen betroffen sind, die Verjährungsfrist, auch im Falle der vorgesehenen Durchführung einer

Endabnahme für jedes abgenommene Teilleistungsergebnis mit dessen Abnahme gesondert zu laufen. Unterzieht sich PAYONE im Einverständnis mit dem Vertragspartner der Prüfung des Vorhandenseins eines Mangels oder der Beseitigung eines Mangels, ist die Verjährung vorbehaltlich abweichender ausdrücklicher Vereinbarungen dadurch nicht gehemmt.

- d. Der Vertragspartner ist verpflichtet, PAYONE Mängel unverzüglich nach Entdeckung schriftlich und unter detaillierter Beschreibung von Mangel und Auswirkung anzuzeigen. Auf Verlangen von PAYONE ist der Vertragspartner verpflichtet, die bei der Entdeckung eines Mangels verarbeiteten Daten in elektronischer Form zu übergeben.
- e. PAYONE wird Mängel beseitigen, die der Vertragspartner vor Ablauf der Verjährungsfrist schriftlich geltend macht. Weist PAYONE nach, dass kein Mangel vorlag, kann PAYONE die Erstattung des Aufwandes für die aufgrund der vermeintlichen Mängelbeseitigung erbrachten Leistungen nach den im Vertrag geregelten Vergütungssätzen, andernfalls nach den bei PAYONE für solche Leistungen geltenden Vergütungssätzen, zuzüglich entstandener Nebenkosten verlangen.
- f. Zum Rücktritt vom Vertrag – soweit ein Rücktritt nicht gesetzlich ausgeschlossen ist – oder zur Minderung der Vergütung ist der Vertragspartner erst nach erfolglosem Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Frist zur Nacherfüllung berechtigt, es sei denn, die Fristsetzung ist nach den gesetzlichen Bestimmungen entbehrlich.
- g. Im Fall des arglistigen Verschweigens eines Mangels einer Werkleistung oder Kaufsache oder im Fall der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit einer Werkleistung oder Kaufsache richten sich die Rechte des Vertragspartners ausschließlich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Für Leistungen aus Kaufverträgen und insoweit gleich gestellte Werklieferungsverträge gilt Folgendes: Der Vertragspartner ist verpflichtet, von PAYONE erbrachte Leistungen unverzüglich nach deren Ablieferung zu überprüfen. Zeigt der Vertragspartner bei einer sorgfältigen Überprüfung erkennbare Mängel nicht unverzüglich nach Ablieferung schriftlich an, sind Ansprüche wegen dieses Mangels ausgeschlossen. Gleiches gilt, wenn der Vertragspartner verdeckte Mängel nicht unverzüglich nach deren Entdeckung schriftlich anzeigt.

(3) Bei nicht zu vertretenden Störungen durch höhere Gewalt, bei auf Seiten von PAYONE oder dessen Erfüllungsgehilfen eintretenden Betriebsstörungen, z. B. durch Streik, Aussperrung, Aufruhr, Naturkatastrophen, Beschlagnahmen, nicht erteilte oder widerrufen Genehmigungen, die PAYONE vorübergehend an einer ordnungsgemäßen Leistungserbringung hindern, ist der Vertragspartner grundsätzlich nicht zur Kündigung des Vertrages berechtigt. Führt eine solche Störung zu einem Leistungsaufschub von mehr als zwei (2) Monaten, kann der Vertragspartner außerordentlich fristlos kündigen. Eine solche Kündigung hat schriftlich und per Einschreiben/Rückschein oder per Boten gegen Empfangsbekanntnis zu erfolgen.

8 VERJÄHRUNG

(1) Soweit Werkleistungen von PAYONE betroffen sind, verjähren etwaige Rechte des Vertragspartners auf Nacherfüllung, auf Rücktritt vom Vertrag, Minderung sowie Schadensersatz oder Aufwendungsersatz, die im Zusammenhang mit einem Mangel entstehen, nach Ablauf von einem Jahr nach Abnahme der jeweiligen Werkleistung, wenn PAYONE kein vorsätzliches Verhalten zur Last fällt. Soweit die Lieferung einer Kaufsache durch PAYONE betroffen ist, gilt das Vorstehende entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Abnahme die Ablieferung der Sache tritt.

(2) Alle übrigen Ansprüche aus nichtvorsätzlichen Pflichtverletzungen von PAYONE im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen im Rahmen dieses Vertrages verjähren nach Ablauf von zwei (2) Jahren nach Entstehen des Anspruchs.

(3) Die vorstehenden Regelungen gelten nicht für Ansprüche, die auf einem arglistigen Verhalten von PAYONE beruhen.

9 GEHEIMHALTUNGSPFLICHTEN

(1) Beide Parteien verpflichten sich, Informationen – gleich welcher Art – über die jeweils andere Partei geheim zu halten, es sei denn, die andere Partei willigt in ein Offenlegen der Information ein. Die Parteien stehen dafür ein, dass Informationen nur den Mitarbeitern ihres Unternehmens oder Erfüllungsgehilfen zugänglich sind, welche diese Informationen unbedingt zur Vertragsdurchführung benötigen, und dass diese Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen einer entsprechenden Geheimhaltungsverpflichtung unterliegen. Diese Geheimhaltungsverpflichtung gilt zeitlich unbegrenzt über die Dauer des Vertrages hinaus. Sofern die Parteien eine gesonderte Vertraulichkeitsvereinbarung geschlossen haben, geht diese der Regelung dieser Ziffer 9 vor.

(2) PAYONE ist berechtigt den Namen bzw. Firmennamen des Händlers gegenüber Dritten als Referenz zu nennen. Dies gilt insbesondere auch für die Bekanntgabe des Angebots des Händlers mit dem Logo des Händlers und der Nennung seines Namens bzw. Firmennamens auf Webseiten, Broschüren und anderen Dokumenten von PAYONE. Daraus entsteht jedoch keine Veröffentlichungspflicht für PAYONE. Soll keine Nennung oder Bekanntgabe durch PAYONE erfolgen, so hat der Händler dies in schriftlicher Form PAYONE mitzuteilen. Die Geheimhaltungspflicht (Absatz 1) bleibt hiervon unberührt.

10 SICHERHEITSLAUFZEIT UND VERTRAGSPARTNERS

(1) PAYONE ist berechtigt, vom Vertragspartner die Stellung einer Sicherheitsleistung zu verlangen. Die Festlegung von Art und Höhe der Sicherheitsleistung steht im Ermessen von PAYONE. Die Sicherheitsleistung dient insbesondere der Absicherung der vertragsgegenständlichen Vergütung sowie sonstiger Zahlungsansprüche, die PAYONE gegen den Vertragspartner zustehen können. PAYONE ist nicht verpflichtet, eine von seinen Vorgaben abweichende Sicherheitsleistung zu akzeptieren und mit der Leistungserbringung zu beginnen.

(2) Stellt sich während der Vertragslaufzeit heraus, dass die ursprünglich vereinbarte Höhe der Sicherheitsleistung nach Auffassung von PAYONE nicht mehr ausreichend ist, ist PAYONE berechtigt, die Stellung einer entsprechend angepassten Sicherheitsleistung zu verlangen. Wurde vom Vertragspartner ursprünglich keine Sicherheitsleistung verlangt, ist PAYONE jedoch zu einem späteren Zeitpunkt der Auffassung, dass eine solche erforderlich ist, kann PAYONE dann die Stellung einer entsprechenden Sicherheitsleistung verlangen. Wird die entsprechende Sicherheitsleistung nicht innerhalb einer von PAYONE zu bestimmenden angemessenen Frist vorgelegt, ist PAYONE nach erneuter schriftlicher Aufforderung unter Nachfristsetzung berechtigt, die Leistungserbringung bis zur Hereingabe der Sicherheitsleistung einzustellen, ohne dem Vertragspartner hieraus Schadensersatzpflichtig zu werden.

11 ABTRETUNG, AUFRECHNUNG, ZURÜCKBEHALTUNGSRECHTE, MÄNGELEINREDEN

(1) Der Vertragspartner kann ohne schriftliche Zustimmung von PAYONE keine Ansprüche und Forderungen – auch nicht teilweise – an Dritte abtreten und übertragen. § 354a HGB bleibt unberührt.

(2) Der Vertragspartner kann gegen Ansprüche und Forderungen von PAYONE nur aufrechnen, wenn seine Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

12 VERTRAGSLAUFZEIT, KÜNDIGUNG

(1) Die Mindestvertragslaufzeit bei Verträgen über wiederkehrende Leistungen von PAYONE beträgt 36 Monate beginnend mit dem Monatsersten des auf die Bereitstellung folgenden Monats zuzüglich des Zeitraums des ersten Rumpfmonats, in dem die Bereitstellung erfolgt. Sie verlängert sich um jeweils ein Jahr, sofern sie nicht von einer der Parteien unter Einhaltung einer Frist von drei (3) Monaten zum Ende eines Vertragsjahres gekündigt werden. Wird eine abweichende Mindestvertragslaufzeit vereinbart, so gilt diese entsprechend.

(2) Dem Vertragspartner stehen Sonderkündigungsrechte gemäß den Ziffern 5 (2) und 7 (3) zu.

(3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

(4) Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und ist der anderen Partei per Einschreiben/Rückschein oder per Boten zuzustellen.

13 URHEBERRECHTE

(1) Soweit Rechte nach dem Gesetz über Urheberrechte und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz–UrhG) in der jeweiligen bekannt gemachten Fassung bei PAYONE bestehen oder bei der Vertragsdurchführung entstehen, verbleiben diese bei PAYONE. Sofern dem Vertragspartner im Rahmen dieser Vereinbarung Software von PAYONE zur Nutzung zur Verfügung gestellt werden sollte, gewährt PAYONE dem Vertragspartner hieran ein nicht-ausschließliches, unentgeltliches, auf den Sitz des Vertragspartners bzw. den Installationsort beschränktes Nutzungsrecht. In zeitlicher Hinsicht ist das Nutzungsrecht beschränkt auf die Dauer dieses Vertrages. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, Änderungen, Übersetzungen oder andere Bearbeitungen und Umgestaltungen der Software vorzunehmen. Ebenso ist eine Rückübersetzung in die Form von Quellenprogrammen oder in andere Darstellungsformen ausgeschlossen. Der Vertragspartner verpflichtet sich, die Software nur solchen Mitarbeitern seines Unternehmens oder Erfüllungsgehilfen zugänglich zu machen, welche diese unbedingt zur Vertragsdurchführung benötigen. Jede andere Art des Zugänglichmachens und/oder der Weitergabe, entweder im Original oder in Form einer vollständigen oder teilweisen Kopie, an andere bedarf zuvor der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von PAYONE.

14 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

(1) PAYONE ist berechtigt, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen PAYONE AccountConnect zu ändern. Änderungen gelten als vom Vertragspartner anerkannt, wenn er nachschriftlicher Mitteilung nicht innerhalb von vier (4) Wochen schriftlich Widerspruch erhebt.

(2) Für die Leistungen, deren Durchführung und sämtliche sich hieraus ergebenden Streitigkeiten ist ausschließlich deutsches Recht anzuwenden.

(3) Erfüllungsort für die Leistungen von PAYONE ist der jeweilige Sitz der Hauptniederlassung von PAYONE.

(4) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen PAYONE und dem Vertragspartner ist der jeweilige Sitz der Hauptniederlassung von PAYONE, nach Wahl von PAYONE auch der Sitz des Vertragspartners.